

Satzung der Ortsgemeinde
Dannstadt-Schauernheim

über Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für Grundstücke,
die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als
Kompensationsraum gekennzeichnet sind,
gemäß der zeichnerischen Abgrenzung im Lageplan,

vom 16. April 2002

Der Ortsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und § 25 Baugesetzbuch (BauGB) am 20.03.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung gliedert sich in drei Teilbereiche und erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Grundstücke im Außenbereich der Gemarkung Dannstadt.

§ 2

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich steht der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim das Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, den 16. April 2002

Günter Beckstein
Ortsbürgermeister